

Hundehaltungsverordnung

**der Gemeinde Adelsdorf vom 27.11.2006 bzw. 16.05.2007 hin.
Hiernach gilt folgendes:**

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) und große Hunde (§ 3 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet, sowie auf den Wegen in Waldgebieten der Gemeinde Adelsdorf und den Ortsteilen, ständig an der Leine zu führen.

Für folgende Wege gilt von dieser generellen Anleinverpflichtung eine Ausnahme:

- Fl. Nr. 226/4, Gemarkung Adelsdorf
- Fl. Nr. 578 (teilweise), Gemarkung Aisch
- Fl. Nr. 146, 153 und 123 (teilweise), Gemarkung Neuhaus
- Fl. Nr. 149 (teilweise), 7 (teilweise), 182 (teilweise), 55, Gemarkung Heppestädt
- Fl. Nr. 144, Gemarkung Weppersdorf (für den Ortsteil Weppersdorf)
- Fl. Nr. 853 (teilweise), Gemarkung Weppersdorf (für den Ortsteil Lauf)
- Fl. Nr. 791 (teilweise), 766/1, 767 (teilweise) und 756 (teilweise), Gemarkung Adelsdorf
- Fl. Nr. 461, 543 und 534, Gemarkung Adelsdorf

- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert, sowie
- f) Jagdhunde mit abgelegter Jagdbrauchbarkeitsprüfung.

§ 2 Verbote

- (1) Wer Kampfhunde und große Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Auf Kinderspielplätzen und in Kindergärten und deren näheren Umgriff ist das mitführen von Kampfhunden und großen Hunden grundsätzlich untersagt. Zum näheren Umgriff gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der Kinder regelmäßig aufhalten.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.



GUSA-Projekt-Serie GMBH

GUSA
T
A
U
S
B
A
U
E



Wir bauen für Sie:

- Familienfreundliche,
- Niedrigenergie- und
- Kostengünstige Häuser

Rufen Sie uns an !

Beethovenstraße 2
91052 Erlangen

www.gusaprojekt.de

Tele: 09131 / 40 87 14
Fax: 09131 / 40 87 31

